

Anforderung an kindgerechte Räumlichkeiten und Maßnahmen für die Kindertagespflege

Zum
Ausdrucken

Kinder stehen nicht nur beim Besuch einer Kindertageseinrichtung unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, sondern auch während der Betreuung durch eine geeignete Tagespflegeperson im Sinne des Sozialgesetzbuchs Achtes Buch (SGB VIII).

Zum
Aushängen

So sicher wie nötig und so frei wie möglich

Unter diesem Gesichtspunkt müssen zum Schutze der Kinder geeignete Maßnahmen getroffen werden. Grundsätzlich müssen die Räumlichkeiten und Außenbereiche kindgerecht sein.

Zum
Aushändigen

Tagespflegepersonen sind aufgefordert, vorausschauend zu überlegen, welche Gefahrenquellen in der Wohnung bzw. im offen zugänglichen Bereich des Hauses, im Garten oder auch unterwegs gegeben sind. Zu bedenken ist, dass erhöhte Risikobereiche auch durch erzieherische und organisatorische Maßnahmen aufgefangen werden können und nicht immer nur durch technische Maßnahmen umgesetzt werden müssen.

Auf welche Punkte ist nun besonders zu achten?

Erste-Hilfe:

- Jede Tagespflegeperson sollte Ersthelfer sein
- Erste-Hilfe-Kasten (z. B. Autoverbandkasten) griffbereit halten
- Wichtige Rufnummern (Notarzt, Giftnotrufzentrale etc.) speichern.
- Beratungsstelle bei Vergiftungen:
II. Medizinische Klinik und Poliklinik der Universität,
Langenbeckstr. 1,
55131 Mainz
Tel.: 6131 1924-0 und 06131 2324-66
Fax: 06131 2324-68



Gefährliche Stoffe:

Medikamente, Kosmetika, Lampenöle, Schädlingsbekämpfungsmittel, Haushaltschemikalien, Anstrichstoffe, Autopflege, Nikotin, Alkohol usw. unzugänglich aufbewahren.

Elektrische Schutzmaßnahmen:

Kindersicherungen in allen Steckdosen vorsehen (auch im Mehrfachstecker des Verlängerungskabels und im Außenbereich).

Zugängliche Küche:

Stecker von elektrischen Geräten (z. B. Brot Schneidemaschine) heraus ziehen bzw. Geräte aus der Reichweite der Kinder entfernen, Herd sichern (Herd-Sicherung „AUS“, Schutzgitter o.ä.)

Treppen/Geländer:

- Treppenzugang je nach Nutzung durch z. B. ein Türchen oder Gitter sichern
- Geländer-Gestaltung in den Aufenthaltsbereichen beachten (nicht bekletterbar; Abstand der senkrechten Streben ≤ 12 cm)

Stellt die Treppe und insbesondere der Podestbereich einen Aufenthaltsbereich für Kinder unter 3 Jahren dar, so ist der lichte Abstand bei senkrechten Füllstäben auf $\leq 8,9$ cm zu reduzieren. Dies kann z. B. erreicht werden, durch Einflechten eines Markisenstoffes zwischen die Stäbe oder durch Vorsetzen eines vollflächigen Elementes (z. B. einer Holzplatte).

- Keine Gegenstände (z. B. Stuhl, Tisch) vor Podestgeländer stellen (Aufstiegshilfe)

Wickelplätze:

Gepolsterte Liegefläche mit mindestens 20 cm hohen Aufkantungen zu den Seiten mit einer Absturzgefährdung

- Notwendige Utensilien unmittelbar am Wickelplatz lagern

Generell gilt:

- Räume, die für Kinder tabu sind, verschlossen halten
- Fensterflügel nur in Kippstellung öffnen, wenn Kinder anwesend sind
- Berührung mit heißen Oberflächen (z. B. Kaminöfen) durch Abschirmung (Gitter) verhindern
- Rutschige Oberflächen infolge Nässe (durch z. B. rutschfeste Schuhabstreifmatten) vermeiden
- Regale an der Wand befestigen, damit sie auch bei Kletterversuchen nicht kippen
- Streichhölzer, Feuerzeuge, Messer, Schemen u. ä. kindersicher aufbewahren
- Plastiktüten (Erstickungsgefahr), Kordeln, Springseile (Erdrosselungsgefahr) u. ä. kindersicher aufbewahren

Zusätzliche Anforderungen an Außenbereiche:

Zur Beurteilung möglicher Gefährdungen für die Kinder ist auch zu hinterfragen, ob Gefahrenquellen auf dem Nachbargrundstück (z. B. Teiche, Baugruben) unmittelbar zugänglich sind:

- Vorsicht mit Giftpflanzen und dornigen Sträuchern im direkten Zugangsbereich der Kinder. Unsere Broschüre „Giftpflanzen – Beschauen, nicht kauen“ (www.ukrlp.de) gibt hier Tipps.

- Wasserflächen (Pool, Teich, Regentonne) sichern.
- Rasenmäher, Gartenwerkzeug unter Verschluss aufbewahren
- Hinweis für den Kauf von Spielgeräten: Die Spielgeräte sollten DIN EN 71 entsprechen und möglichst GS-geprüft sein.
- Spielgeräte regelmäßig prüfen (z. B. Rost, Fäulnis) und einer Benutzungsprobe unterziehen.
- Kinder niemals mit Fahrradhelmen, Anoraks mit Kordeln oder Schlüsselanhängern auf ein Spielgerät lassen (Strangulationsgefahr).
- Hinweis für den Besuch öffentlicher Spielplätze:
Die überwiegende Zahl der Spielgeräte sind für Kinder ab 36 Monate gebaut. Jüngere Kinder sind daher entsprechend zu beaufsichtigen.
- Die aufgesuchten Spielplätze einer kurzen Sichtkontrolle auf z. B. Schäden an den Geräten und diese auch einer Benutzungsprobe unterziehen.
- Achtung im Straßenverkehr: Mit gutem Beispiel vorangehen!

Weitere Fragen beantworten wir Ihnen gerne:

Versicherungsschutz und Leistungen:

Tel.: 02632 960-3710

Räumliche Gestaltung:

Tel.: 02632-960-1620

E-Mail: info@ukrlp.de